Otto Triffterer (Editor)
Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court
- Observers' Notes, Article by Article - Second Edition
C.H.Beck - Hart – Nomos, München – Oxford – Baden-Baden 2008, 1954 Seiten, 298,00 Euro (ISBN 978-3-406-57841-0

[Verlag C.H.Beck], ISBN 978-1-84113-888-6 [Hart Publishing], ISBN 978-3-8329-0927-7 [Nomos])

Mit der zweiten Auflage des von Otto Triffterer herausgegebenen Kommentars des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) wird dem Fachpublikum ein wahrlich monumentales Werk vorgestellt. Es vermittelt – mit sicherlich vorhandenen Unterschieden zwischen den verschiedenen Abschnitten und Artikeln – insgesamt doch einen relativ geschlossenen Überblick zum Stand der Diskussion zum Römischen Statut (im Weiteren „Statut“, siehe für die amtliche deutsche Übersetzung http://www.un.org/Depts/german/internatrecht/roemstat1.html) und des internationalen Strafrechts. Das Statut und die entsprechende Kommentierung besteht aus 13 Teilen mit insgesamt 128 Artikeln. Nach Triffterer zielt der Kommentar darauf ab, “to establish a framework like a mosaic, in which every concrete case with its substantial and procedural aspects as well as with its material and mental requirements has to find its place” (S. V). Neben dem Kommentar sind es die „Elements of Crimes“ („Verbrechenselemente“), die „Rules of Procedure and Evidence“ („Verfahrens- und Beweisordnung“) sowie die „Regulations of the Court“, die nicht nur für den IStGH, sondern gerade auch für nationale Strafgerichte eine wesentliche Rolle spielen, wenn es darum geht, die internationalen Standards in einem universellen Sinne anzuwenden. Die Dokumente neben dem Statut sind als Anhang beigefügt, ihre Einzelbestimmungen werden jedoch im Kontext der Artikel kommentiert, zu denen ein inhaltlicher Bezug besteht. Die „Regulations of the Registry“ werden im Kommentar erwähnt, sind aber im Anhang nicht enthalten.

Ein besonderer Vorzug des Kommentars besteht sicher darin, dass die wichtigsten Experten im Bereich internationaler Strafjustiz als Autoren (und als Referenz) vertreten sind (Bassiouni, S. XXVI). Wer eine Einführung in die Entstehungsgeschichte des Römischen Statuts und des IStGH verbunden mit Reflexionen zu der Entwicklung internationaler Strafjustiz im allgemeinen in englischer Sprache sucht, wird die Ausführungen vor dem eigentlichen Kommentartext in Verbindung mit der Präambel und insbesondere der Vorbemerkung zu Teil I mit Gewinn lesen. Kritisch ist das Fehlen eines Indexes anzumerken, wodurch das Auffinden thematisch verbundener Referenzen in verschiedenen Teilen der Kommentierung zu einem zeitaufwendigen Unternehmen gerät.

Die eigentliche Kommentierung des Römischen (oder Römer) Statuts wendet sich selbstredend hauptsächlich an Juristen, besonders an Völkerrechtler und internationale Strafjuristen, gleichwohl stellt das Werk zugleich ein in seiner Systematik und Komplexität einmaliges Nachschlagewerk für alle Berufsgruppen sowie die weitere Öffentlichkeit dar, die sich mit dem in rechtlicher wie auch tatsächlicher Hinsicht komplizierten Phänomen völkerrechtlicher Verbre-

chen (Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit – Aggression stellt einen Sonderfall dar) und dem sich seit dem Ende der 80er Jahre herausbildenden globalen Systems internationaler Strafjustiz befassen.

Gleichwohl, diese Rezension nimmt eine – wenn man so will – nicht-juristische Position ein und verfolgt eine kriminologisch-analytische Perspektive. Damit soll eine ‚sozialwissenschaftlich-empirische' von einer ‚juristisch-dogmatischen' Sichtweise gewiss nicht getrennt, so doch unterschieden und ansatzweise der Frage nachgegangen werden, worin der Gewinn des Kommentars aus z.B. der Sicht von internationalen Polizeibeamten und Ermittlern von Staatsanwaltschaften oder militärischer Einheiten aber auch von Angehörigen von UN-Friedensmissionen oder von NGOs bestehen könnte, die sich im Zuge ihrer Einsätze an der Sammlung und Analyse von (potenziellen) Beweismitteln zu völkerrechtlichen Verbrechen beteiligen. Die Notwendigkeit der Unterscheidung wie auch einer wechselseitigen Durchdringung einer (eher) juristisch-normativen mit einer (eher) empirisch-analytischen Perspektive wird durch die Entscheidungspraxis der ad hoc Tribunale in Den Haag und Arusha oder am IStGH unter anderem in Bezug auf die effektive Aufbereitung und Einführung von Beweismitteln bestärkt (siehe z.B. die Instruktionen der Pre-Trial Chamber III in "Decision on the Evidence Disclosure System and Setting a Timetable for Disclosure between the Parties", Paragrafen 68 – 70, ICC-01/05-01/08, 31 July 2008, Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo). Darüber hinaus werden in dieser hier eingenommenen Perspektive zugleich Ansätze politik- und sozialwissenschaftlicher, so auch kriminologischer Forschung berührt, die auf die Erklärung völkerrechtlicher Verbrechen und der Funktions- und Wirkungsweise internationaler Strafjustiz gerichtet sind.

Natürlich lassen sich zu allen Teilen und Artikeln des Statuts kriminologische Themen formulieren. Im Besonderen sind es jedoch die Bestimmungen und Kommentierungen zu den Artikeln 5 bis 9 (materiellrechtliche Bestimmungen zu den völkerrechtlichen Kernverbrechen), die alle wesentlichen Fragen der normativen Konstruktion von schwerster internationaler Kriminalität umfassen (siehe aber auch die Artikel 70 und 71 – Delikte gegen die Rechtspflege). Der Kommentar bietet einen reichhaltigen Überblick zu den Einzelfragen im Zusammenhang mit der Konstruktion völkerrechtlicher Kernverbrechen, erwartungsgemäß aus einer primär juristischen Sicht. Empirisch-methodische Fragen, wie sie etwa bei der analytischen Aufbereitung der Beweismittel zu den Verbrechenselementen auftreten (z.B. die Frage beweisrechtlicher Standards), bleiben vergleichsweise eher im Hintergrund. Weitere Bereiche, die besonders interessante kriminologische Themen berühren, betreffen die Auslösung von Verfahren vor dem IStGH, den sog. trigger mechanism (Art. 11 – 16, in Verbindung mit Art. 53 – 57), das Prinzip der Komplemetarität (Art. 17 – 19), die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit (Art. 25), die Fragen der Kommandeursverantwortlichkeit (Art. 28), oder auch der Strafzumessung und Strafenverwirklichung (Art. 70, 71, 76, 77, 103 – 110) und nicht zuletzt viktimologische Themen wie die Rolle der Opfer im Verfahren und Wiedergutmachung (Art. 15 (3), 43 (6), 68, 75). Wie gesagt, diese Liste der kriminologisch besonders relevanten Themenfelder, die durch die Kommentatoren auf interessante Weise dargestellt werden, ist keineswegs abschließend.

Für eine etwas tiefer gehende Betrachtung soll im Folgenden etwas näher auf das Thema der Verbrechenskonstruktion eingegangen werden, das bereits in der Präambel als eines (wohl das Bedeutendste) der kriminologisch relevanten Hauptthemen des Statuts neben dem Aufbau eines internationalen Systems der Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen und der mit dieser Strafverfolgung angestrebten Ziele umrissen wird. (Die folgenden Verweise auf Paragraphen beziehen sich ausschließlich auf die Präambel des Statuts.)

Es sind im Grunde zwei wesentliche Bestimmungen in der Präambel, die in Bezug auf die zentrale Frage nach der Definition der sog. völkerrechtlichen Kernverbrechen, die in die Zuständigkeit des IStGH fallen sollen, den entscheidenden konzeptionellen Ausgangspunkt setzen: da ist zunächst so etwas wie ein sachliches Straftatkriterium in Para. 3, welches mit Verweis auf die unvorstellbaren Scheußlichkeiten der Vergangenheit, die Millionen von Kindern, Frauen und Männern zu Opfern machten (Para. 2) darin besteht, dass „solche schweren Verbrechen den Frieden, die Sicherheit und das Wohl der Welt bedrohen“ (Para. 3). Ein zweites Kriterium, das in der aktuellen Praxis der internationalen Strafverfolgung von ebenso großer wenn nicht größerer Brisanz ist, wird dann darin gesehen, dass diese schwersten Verbrechen „die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren“ müssen (Para. 4 und 9). Ausgangspunkt eines völkerstrafrechtlichen Verbrechensbegriffes ist damit ein dualer Ansatz, der bestimmte Bedrohungen für den Frieden, die Sicherheit und das Wohl der Welt (nur) dann erfasst, wenn sie die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren. Während das Element der materiellen Verbrechenscharakterisierung verbunden mit der Formulierung „schwerste Verbrechen“ auf eine Klassifikation möglicher Verbrechen nach (objektiven) Schweregraden hinweist, bezieht sich die Formulierung „internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren“ auf ein Zuschreibungskriterium, das ein Verhältnis zwischen dem objektiven Verbrechensgeschehen und der Einschätzung seiner bedrohlichen Wirkung auf die internationale Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit beschreibt. In den weiteren auf die Ausfüllung und Operationalisierung dieser Verbrechensdefinition bezogenen Artikeln und den „Elements of Crimes“ werden die spezifischen tatsächlichen Merkmale, welche für die Erfüllung des jeweiligen Verbrechenstatbestandes gegeben sein müssen, differenziert ausgebreitet und anhand vorhandener Rechtsprechung insbesondere der ad hoc Tribunale in Den Haag und Ruanda auf 400 Seiten erläutert (Artikel 5 bis 9 – S. 129 - 529). In den Kommentierungen insbesondere zu Artikel 5 sowie den nachfolgenden Artikeln 6 bis 9 werden detaillierte Informationen zur Geschichte des Diskurses um die Definition internationaler Verbrechen und der Bestimmung des ‚Kerns’ dieser Verbrechen vermittelt (vgl. Artikel 5, S. 130, zur historischen Entwicklung der Verbrechensdefinition, Artikel 8, zu Kriegsverbrechen und den entsprechenden ‚Verbrechenselementen’, S. 299 ff.).

Demgegenüber wird auf das Problem der Kriterien und des Verfahrens für die (politische) ‚Feststellung’ einer Bedrohung für die internationale Gemeinschaft als Ganzes nicht in gleicher detaillierter Weise eingegangen. Verweise auf „the most serious crimes of concern to the international community as a whole“ sind an verschiedenen Stellen des Statuts und seiner Kommentierung verstreut und es scheint überwiegend so, als ob es im Grunde klar sei, welche

Bedrohungen als für die internationale Gemeinschaft als Ganzes bedrohlich gelten sollen. Tatsächlich und bekanntermaßen ist es jedoch so, dass gerade dieses entscheidende Bewertungselement in der Konstruktion völkerrechtlicher Kernverbrechen in der praktischen Anwendung umstritten ist und die Wege seiner Feststellung unklar sind. Ein Blick in die Selektionspraxis der Staatsanwaltschaft des IStGH sowie die durchaus kritische Diskussion dazu (siehe z.B. Kevin Jon Heller, Situational Gravity under the Rome Statute, in: C. Stahn, L. van den Herik (Eds.), Future Directions in International Criminal Justice [CUP, 2009]) macht die praktische Bedeutung dieser dualen Verbrechensdefinition und die Schwierigkeit ihrer praktischen Anwendung mehr als deutlich. In der Regel wird bei der Begründung der Selektion von Fällen auf die Schwere von Verbrechen verwiesen (hauptsächlich bezogen auf die Anzahl von Opfern), die die Auswahl von Fällen (und die Nichtauswahl anderer Fälle z.B. bezogen auf die Situation in Uganda) begründen soll.

Interessant sind in diesem Zusammenhang übrigens auch die Ausführungen des Kommentars zur Liste der *nicht* in das Statut des IStGH aufgenommenen Verbrechen (S. 130 ff.), wie in völkerrechtlichen Verträgen definierte Verbrechen (sog. treaty crimes), Terrorismus, Drogenhandel, Söldnertum. Die Gründe für den Ausschluss dieser Verbrechenskategorien gehen auch auf unüberbrückbare Gegensätze zwischen Staaten zurück, eine Einigung hinsichtlich der Definition solcher Verbrechen zu erzielen – womit die Bedeutung der gerade angesprochenen Auseinandersetzung um die Frage, welche Großverbrechen denn die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, unterstrichen wird. Es wäre zu wünschen, dass die Diskussion um die Selektionskriterien von Situationen, Fällen und Verdächtigen weiter vorangebracht werden kann.

Abschließend kann sicher festgestellt werden, dass mit dem Kommentar ein unverzichtbares Referenzwerk vorliegt, das für Kriminologen im akademischen Bereich wie auch Praktiker, die kriminologisches Wissen auf dem Gebiet der internationalen Strafjustiz anwenden, unverzichtbar ist. Eine weiterführende Überlegung könnte mit Blick auf die Bedürfnisse dieser Berufsgruppen darin bestehen, dass die kritischen und wichtigen Momente einer empirisch-analytischen Perspektive, die mit dem juristischen Kommentar nur ansatzweise erfasst werden, in einem eigenen Nachschlagewerk dargestellt werden. In der Form eines (kriminologischen?) Kommentars oder Lexikons, das gewissermaßen direkt an dem juristischen Kommentar ansetzt, könnten die spezifischen empirisch-analytischen Bezüge in direkter Verbindung mit Bestimmungen des Statuts systematisch dargestellt werden. In Deutschland wäre etwa das Kriminologie-Lehrbuch von Eisenberg (2005) oder dessen Spezialkommentar zum Beweisrecht der StPO (2008) ein Vorbild. Hinter dieser Überlegung verbirgt sich nicht so sehr eine Kritik an (rein) juristischen Kommentierungen des Römischen Statuts. Vielmehr soll auf einen ‚weißen Fleck' mit Blick auf umfassende Fachliteratur für die ‚hinter' den Juristen stehende und für deren Arbeit unverzichtbare Experten verwiesen werden. Für Analysten und Ermittler, die in der internationalen Strafjustiz tätig sind, gibt es keine vergleichbaren systematischen Darstellungen. Natürlich wäre ein solches Werk auch für Juristen selbst von größtem Interesse.

Mehr noch, im Zeitalter der ICT und von Web 2 sollten fachliche Informationsressourcen derartiger Komplexität über moderne ICT-Datenbanksysteme verbunden werden und weltweit zugänglich sein, so dass der ständig wachsende Umfang relevanten Wissens uneingeschränkt und effektiv zugänglich ist. Derartige Wissensportale im Bereich des internationalen Strafrechts bestehen derzeit in einer Vielzahl von Websites mit Teilinformationen in Gestalt der Archive von Gerichten und Tribunalen, als spezialisierte Suchmaschinen (z.B. Westlaw, Findlaw, LexisNexis) oder als Portale akademischer Institutionen. In der Regel werden relativ unstrukturierte Textsammlungen mit bescheidenen Metadaten (oftmals nicht zeitnah aktualisiert) angeboten. Einen interessanten und zukunftsweisenden Ansatz bietet hier das Legal Tools und Case Matrix Projekt des IStGH.

Uwe Ewald, Januar 2010